



2023

# STATISTISCHE BERICHTE



## Zeichenerklärungen

0	Zahl ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten ausgewiesenen Stelle
-	nichts vorhanden
.	Zahl unbekannt oder geheim
x	Nachweis nicht sinnvoll
...	Zahl fällt später an
/	keine Angabe, da Zahl nicht sicher genug
( )	Aussagewert eingeschränkt, da Zahl statistisch unsicher
D	Durchschnitt
p	vorläufig
r	revidiert
s	geschätzt

Für die Abgrenzung von Größenklassen wird im Allgemeinen anstelle einer ausführlichen Beschreibung „50 bis unter 100“ die Darstellungsform „50 – 100“ verwendet.

Einzelwerte in Tabellen werden im Allgemeinen ohne Rücksicht auf die Endsumme gerundet.

## Abkürzungen

BVG	Bundesversorgungsgesetz
EUR	Euro
HHG	Häftlingshilfegesetz
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KFürsV	Verordnung zur Kriegsopferfürsorge
LAG	Lastenausgleichsgesetz
OEG	Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten
SGB	Sozialgesetzbuch
StrRehaG	Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet
u. ä.	und ähnliches
VwRehaG	Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche
ZDG	Zivildienstgesetz

# Inhalt

Seite

**Informationen zur Statistik** ..... **4**

**Glossar** ..... **6**

## **Tabellen**

T 1 Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge 2014–2022 nach Leistungsarten ..... 9

T 2 Empfänger/-innen laufender Leistungen der Kriegsopferfürsorge 2014–2022 nach Leistungsarten ..... 10

T 3 Fälle einmaliger Leistungen der Kriegsopferfürsorge 2014–2022 nach Leistungsarten ..... 10

T 4 Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge 2022 nach Leistungsarten und Rechtsgrundlage ..... 11

# Informationen zur Statistik

## Ziel der Statistik

Die Statistik der Kriegsopferfürsorge liefert Daten für die Planung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kriegsopferfürsorgerechts.

## Rechtsgrundlage

Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3, veröffentlichten bereinigten Fassung

Bundesstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394)

in der jeweils gültigen Fassung.

## Erhebungsumfang

Die Erhebung über der Kriegsopferfürsorge wird zweijährlich als Vollerhebung mit Auskunftspflicht durchgeführt. Zweck der Erhebung ist es, Informationen über den Umfang der Leistungen der Kriegsopferfürsorge sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger und -empfängerinnen zu erhalten.

## Regionale Ebene

Der Nachweis der Ergebnisse beschränkt sich auf die Landesebene.

## Berichtskreis

Auskunftspflichtig sind die Kriegsopferfürsorgestellen der Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz sowie die Hauptfürsorgestellen beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

## Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum/-zeitpunkt

In der zweijährlichen Statistik der Kriegsopferfürsorge werden erfasst:

- a) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Inland nach §§ 26 bis 27d Bundesversorgungsgesetz (BVG) und der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge (KFürsV) einschließlich der Ausgaben für entsprechende Leistungen nach den §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- b) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG und nach § 47 Zivildienstgesetz (ZDG) im Inland,
- c) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) im Inland,
- d) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Inland,
- e) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) im Inland sowie die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge nach dem BVG aufgrund des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) im Inland,
- f) die Ausgaben für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge für Berechtigte im Ausland nach § 64b BVG aufgrund der unter a) bis e) genannten Gesetze,
- g) die Einnahmen nach §§ 25c Absatz 1 und 2, 27g, 27h und 81a BVG, §§ 50, 102 bis 105, 109, 112 und 115 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), § 292 Absatz 3 bis 5 Lastenausgleichsgesetz (LAG) u. ä. im Zusammenhang mit Ausgaben der Kriegsopferfürsorge nach a) bis f) sowie die Einnahmen aus Tilgung und Zinsen von Darlehen nach §§ 26, 26b bis 26e, 27, 27a, 27c und 27d BVG einschließlich der entsprechenden Einnahmen aus Darlehen nach § 64 b BVG und nach den unter a) bis e) genannten Gesetzen; die Einnahmen aus Leistungen an Berechtigte im In- und Ausland werden zusammengefasst nachgewiesen,
- h) die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger laufender Leistungen am 31. Dezember des Berichtsjahres,

- i) die Zahl der Fälle einmaliger Leistungen bis zum 31. Dezember des Berichtsjahres.

**Nicht** erfasst werden:

- a) Dienstleistungen,
- b) Erstattungen (Zuweisungen) der für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge zuständigen Stellen untereinander,
- c) der Zuschussbedarf der eigenen Einrichtungen, die Zuschüsse an fremde Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge, allgemeine Kosten der Schaffung, Förderung und Erhaltung von Einrichtungen der Kriegsopferfürsorge sowie Zuschüsse an Verbände und Organisationen, mit Ausnahme der Leistungen der Altenhilfe,
- d) die Verwaltungskosten der zuständigen Stellen mit Ausnahme derjenigen Kosten, die in den Leistungen der Kriegsopferfürsorge, z. B. in den Pflegesätzen von Einrichtungen, enthalten sind,
- e) die Leistungen, die in Durchführung des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 7. Mai 1963 und des Zusatzvertrages vom 7. Februar 1969 entstehen (BGBl. 1964 II S. 220 und 1970 II S. 197).

## **Datenaufbereitung**

Die Daten werden mit Hilfe eines Online-Fragebogens bei den für die zu erfassenden Leistungen und den Nachweis der Empfänger sachlich zuständigen örtlichen und überörtlichen Trägern erhoben.

## **Vergleichbarkeit**

Auf Anregung der Sozialministerien der Länder und des Bundes erfolgten ab dem Berichtsjahr 2010 einige Änderungen in der Kriegsopferfürsorge. So werden seit dem Berichtsjahr 2010 bei der Ermittlung der Ausgaben und Einnahmen die Leistungen aufgrund des OEG summarisch mit ausgewiesen (vorher nur nachrichtliche Ausweisung). Außerdem werden seither auch die Leistungen nach dem BVG aufgrund des IfSG, des StrRehaG und des VwRehaG ausdrücklich erfasst.

Zum 1. Januar 2016 wurde die Zuständigkeit für die Durchführung der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund übergeben (Gesetz zur Übertragung der Zuständigkeiten der Länder im Bereich der Beschädigten- und Hinterbliebenenversorgung nach dem Dritten Teil des Soldatenversorgungsgesetzes auf den Bund vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2416)). Deshalb werden die statistischen Angaben hierzu nicht mehr auf Landesebene erhoben.

Die zeitliche Vergleichbarkeit zu Ergebnissen vor 2016 ist aufgrund dieser Änderungen eingeschränkt.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wurde die örtliche Zuständigkeit der Kriegsopferfürsorge in Rheinland-Pfalz auf die Verwaltungen der Landkreise Mainz-Bingen und Mayen-Koblenz übertragen. Seither können keine Ergebnisse auf regionaler Ebene mehr erstellt werden.

# Glossar

## **Altenhilfe (§ 26e BVG)**

Die Altenhilfe trägt dazu bei, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern. Sie ermöglicht Beschädigten und Hinterbliebenen im Alter am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen. Altenhilfe wird in der Regel zusätzlich zu den übrigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge erbracht.

## **Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27a BVG)**

Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt wird für Beschädigte und Hinterbliebene erbracht, soweit diese ihren Lebensunterhalt nicht aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem einzusetzenden Einkommen und Vermögen bestreiten können.

Für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt gelten in der Regel die Bestimmungen des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) unter Berücksichtigung der besonderen Lage der Beschädigten oder Hinterbliebenen entsprechend.

## **Erholungshilfe (§ 27b BVG)**

Erholungshilfe erhalten Beschädigte für sich und ihren Ehe- oder Lebenspartner sowie Hinterbliebene als Erholungsaufenthalt, wenn die Erholungsmaßnahme zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit notwendig, die beabsichtigte Form des Erholungsaufenthalts zweckmäßig und, soweit es sich um Beschädigte handelt, die Erholungsbedürftigkeit durch die anerkannten Schädigungsfolgen bedingt ist.

## **Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)**

Erziehungsbeihilfe erhalten Waisen und Beschädigte für ihre Kinder. Diese Leistungen sollen eine Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit sowie eine angemessene, den Anlagen und Fähigkeiten entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung sicherstellen.

## **Hilfe zur Pflege (§ 26c BVG)**

Für Beschädigte und Hinterbliebene, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen, werden Leistungen zur Pflege erbracht. Die Hilfe zur Pflege umfasst häusliche Pflege, Pflegehilfsmittel, teilstationäre Pflege, Kurzzeitpflege und stationäre Pflege.

## **Hilfe zur Weiterführung des Haushalt (§ 26d BVG)**

Beschädigte und Hinterbliebene mit eigenem Haushalt erhalten Leistungen zur Weiterführung des Haushalts, wenn keiner der Haushaltsangehörigen den Haushalt führen kann und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Diese Leistungen werden in der Regel nur vorübergehend erbracht, es sei denn, dass durch die Leistungen die Unterbringung in einer stationären Einrichtung vermieden oder aufgeschoben werden kann. Die Leistungen umfassen die persönliche Betreuung von Haushaltsangehörigen sowie sonstige zur Weiterführung des Haushalts erforderliche Tätigkeiten.

## **Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27d BVG i. V. m. d. Teil 2 Kapitel 1 – 7 SGB IX, §§ 47, 49 bis 52, dem Achten Kapitel sowie §§ 72, 74, 88 Absatz 2 SGB XII)**

Als Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten Beschädigte und Hinterbliebene

1. Hilfe zum Aufbau und zur Sicherung der Lebensgrundlage,
2. Hilfen zur Gesundheit,
3. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
4. Blindenhilfe,
5. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten.

## **Krankenhilfe (§ 26b BVG)**

Krankenhilfe erhalten Beschädigte und Hinterbliebene in Ergänzung der Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung nach dem BVG. Die Krankenhilfe umfasst die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmitteln und Zahnersatz, die Krankenhausbehandlung sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung der Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen.

## **Leistungen der Kriegsofopferfürsorge, anspruchsberechtigter Personenkreis**

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Kriegsofopferfürsorge ist das Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieses Gesetz sieht für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die bereits Renten oder Beihilfen beziehen, als besondere Leistung im Einzelfall Leistungen der Kriegsofopferfürsorge vor, wenn die Beschädigten infolge ihrer Schädigung und die Hinterbliebenen infolge des Verlustes des Ehegatten oder Lebenspartners, Elternteils, Kindes oder Enkelkindes nicht in der Lage sind, einen bestehenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach dem BVG und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Beschädigte erhalten Leistungen auch für ihre Familienmitglieder, als solche gelten neben Ehegatten oder Lebenspartner/-in auch Kinder und sonstige Angehörige, die mit der Beschädigten/dem Beschädigten in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie seit 1983 auch solche Personen, deren Ausschluss eine offensichtliche Härte bedeuten würde, unter der Voraussetzung, dass diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen decken können und nicht bereits wegen Behinderung Ansprüche auf Leistungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften haben.

Besonders schwer geschädigte Personen, wie Blinde, Ohnhänder, Querschnittgelähmte, die eine Pflegezulage beziehen, und sonstige Empfänger/-innen einer Pflegezulage sowie Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit allein wegen Erkrankung an Tuberkulose oder wegen einer Gesichtsentstellung um mindestens 50 v. H. gemindert ist, erhalten - jeweils im Rahmen der einzelnen Leistungsarten - Leistungen der Sonderfürsorge. Diese zusätzliche Leistung wird jeweils der Schwere und Eigenart der Schädigung angepasst.

Beschädigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland erhalten nach § 64b BVG bei Bedürftigkeit Krankenhilfe nach § 26b, Hilfe zur Pflege nach § 26c Absatz 8 sowie ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a; die übrigen Leistungen der Kriegsofopferfürsorge können in besonderen Härtefällen gewährt werden.

Leistungen der Kriegsofopferfürsorge erhalten auch Personen mit Versorgungsansprüchen aufgrund folgender gesetzlicher Bestimmungen, die das BVG für anwendbar erklären:

- §§ 4 und 5 Häftlingshilfegesetz (HHG),
- § 47 Zivildienstgesetz (ZDG),
- § 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
- Impfgeschädigte, bei denen die Voraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR (StrRehaG),
- Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer Deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR (VwRehaG).

Neben den Kriegsbeschädigten haben demnach z. B. auch Soldaten der Bundeswehr und Zivildienstleistende und deren Hinterbliebene Ansprüche auf Leistungen der Kriegsofopferfürsorge.

## **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen (§§ 26 und 26a BVG)**

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen werden erbracht, um die Erwerbsfähigkeit der Empfängerinnen und Empfänger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen. Ziel ist die möglichst dauerhafte berufliche Eingliederung. Als derartige Leistungen kommen insbesondere in Betracht: Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes, zur Berufsvorbereitung, Hilfen zur beruflichen Anpassung und Weiterbildung, Fortbildung und beruflichen Ausbildung einschließlich einer Teilnahme an diesen Maßnahmen erforderlichen Abschlusses sowie Hilfen zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen Existenz. Zu den berufsfördernden Maßnahmen der Kriegsofopferfürsorge zählen ferner Leistungen zur Beschaffung, zum Betrieb, zur Unterhaltung, zum Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeugs sowie die Übernahme der Kosten zur Erlangung einer Fahrerlaubnis; außerdem Leistungen zur Teilnahme an Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen.

## **Leistungsformen nach dem BVG**

Leistungen der Kriegsofperfürsorge werden nach den Bestimmungen der §§ 26 bis 27d BVG erbracht.

Leistungsarten der Kriegsofperfürsorge sind persönliche Dienst-, Sach- und Geldleistungen. Zu den Dienstleistungen gehören insbesondere die Beratung in Fragen der Kriegsofperfürsorge sowie die Erteilung von Auskünften in sonstigen sozialen Angelegenheiten, soweit sie nicht von anderen Stellen oder Personen wahrzunehmen sind. Geldleistungen werden als einmalige Beihilfen, laufende Beihilfen oder als Darlehen erbracht. Als laufende Leistungen gelten alle Aufwendungen, die mit der Absicht auf Wiederholung gewährt wurden; auf die tatsächliche Dauer der Hilfestellung kommt es dabei nicht an. Als einmalige Leistungen gelten alle übrigen, nicht regelmäßig vorgesehenen Bar- oder Sachleistungen. Die Gewährung eines Darlehens gilt auch dann als einmalig, wenn es in Raten ausgezahlt wird.

### **Wohnungshilfe (§ 27c BVG)**

Die Wohnungshilfe umfasst die Beratung in Wohnungs- und Siedlungsangelegenheiten sowie die Mitwirkung bei der Beschaffung und Erhaltung ausreichenden und gesunden Wohnraums. Geldleistungen werden nur erbracht, wenn die Wohnung eines Schwerbeschädigten mit Rücksicht auf Art und Schwere der Schädigung der besonderen Ausgestaltung oder baulichen Veränderung bedarf.



## T 1

## Ausgaben und Einnahmen der Kriegsofopferfürsorge 2014–2022 nach Leistungsarten

Ausgaben/Einnahmen ----- Leistungsart	2014	2016	2018	2020	2022
	EUR				
<b>Ausgaben</b>					
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	166 059	91 683	110 634	57 998	226 053
Krankenhilfe	1 569	1 597	1 335	112	68
Leistungen an Beschädigte	580	317	570	112	-
Leistungen an Hinterbliebene	989	1 280	765	-	68
Hilfe zur Pflege	5 924 797	4 892 452	3 060 955	2 837 308	1 520 258
Leistungen an Beschädigte	336 689	238 781	82 909	126 351	198 546
Leistungen an Hinterbliebene	5 588 108	4 653 671	2 978 046	2 710 957	1 321 712
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	65 520	107 516	34 841	27 759	17 295
Leistungen an Beschädigte	57 558	40 737	31 143	27 759	17 295
Leistungen an Hinterbliebene	7 962	66 779	3 698	-	-
Altenhilfe	22 460	7 002	3 292	6 010	3 080
Leistungen an Beschädigte	831	3 970	-	160	-
Leistungen an Hinterbliebene	21 629	3 032	3 292	5 850	3 080
Erziehungsbeihilfe	101 402	44 110	20 779	66 652	114 274
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	462 226	416 425	400 586	508 118	574 539
Leistungen an Beschädigte	169 608	190 198	216 554	200 930	243 401
Leistungen an Hinterbliebene	292 618	226 227	184 032	307 188	331 138
Erholungshilfe	33 011	18 023	18 682	6 256	1 725
Leistungen an Beschädigte	24 265	15 164	17 921	6 256	1 725
Leistungen an Hinterbliebene	8 746	2 859	761	-	-
Wohnungshilfe	34 325	8 041	54 323	2 875	4 209
Hilfen in besonderen Lebenslagen	11 961 564	12 605 079	12 865 574	13 324 049	12 883 642
Leistungen an Beschädigte	4 219 390	4 888 990	5 595 990	5 269 711	5 716 311
Leistungen an Hinterbliebene	7 742 174	7 716 089	7 269 584	8 054 338	7 167 331
Ausgaben im Inland zusammen	18 772 933	18 191 928	16 571 001	16 837 137	15 345 143
Ausgaben im Ausland zusammen	-	-	-	-	-
Insgesamt	18 772 933	18 191 928	16 571 001	16 837 137	15 345 143
Ausgaben je Kopf der Bevölkerung	5	5	4	4	4
<b>Einnahmen</b>					
Übergang und Überleitung von Ansprüchen, Erstattungsansprüche, Rückerstattungsan- sprüche, Auslagenerstattung u. ä.	5 524 576	4 730 480	3 889 209	185 083	587 219
Tilgung und Zinsen von Darlehen	10 534	21 393	105 847	-	16 214
Einnahmen insgesamt	5 535 110	4 751 873	3 995 056	185 083	603 433

## T 2

## Empfänger/-innen laufender Leistungen der Kriegsofopferfürsorge 2014–2022 nach Leistungsarten

Leistungsart	Empfänger/-innen laufender Leistungen am 31.12. des Berichtsjahres <sup>1</sup>				
	2014	2016	2018	2020	2022
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	3	5	-	1	-
Hilfe zur Pflege	473	353	236	142	111
ambulant	35	25	14	3	5
stationär	438	328	222	139	106
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	12	11	5	3	25
Altenhilfe	8	3	2	2	1
Erziehungsbeihilfe	4	3	1	-	8
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	84	51	57	83	78
Leistungen an Beschädigte	17	9	18	17	24
Leistungen an Hinterbliebene	67	42	39	66	54
Hilfen in besonderen Lebenslagen	420	322	245	213	189
Laufende Leistungen im Inland zusammen	1 004	748	546	444	412
Laufende Leistungen im Ausland zusammen	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 004	748	546	444	412

## T 3

## Fälle einmaliger Leistungen der Kriegsofopferfürsorge 2014–2022 nach Leistungsarten

Leistungsart	Fälle einmaliger Leistungen im Laufe des Berichtsjahres				
	2014	2016	2018	2020	2022
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	165	63	24	26	22
Krankenhilfe	3	3	3	1	1
Hilfe zur Pflege	63	54	30	31	21
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	80	73	31	12	23
Altenhilfe	16	11	6	5	-
Erziehungsbeihilfe	26	29	9	5	7
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	44	43	46	71	28
Erholungshilfe	28	12	11	6	3
Leistungen an Beschädigte	21	10	10	6	3
Leistungen an Hinterbliebene	7	2	1	-	-
Wohnungshilfe	30	17	16	3	9
Hilfen in besonderen Lebenslagen	1 435	1 374	1 509	1 454	1 357
Einmalige Leistungen im Inland zusammen	1 890	1 679	1 685	1 614	1 471
Einmalige Leistungen im Ausland zusammen	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 890	1 679	1 685	1 614	1 471

<sup>1</sup> Personen, denen Leistungen verschiedener Art gewährt werden, sind bei jeder Leistungsart gezählt; die Summe der Empfänger laufender Leistungen am Ende des Berichtsjahres enthält mögliche Mehrfachzählungen.

## T 4

## Ausgaben und Einnahmen der Kriegsofopferfürsorge 2022 nach Leistungsarten und Rechtsgrundlage

Leistungsart	Ins- gesamt	Davon				
		BVG und HHG	ZDG	OEG	IfSG	StrRehaG und VwRehaG
		EUR				
<b>Ausgaben</b>						
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und ergänzende Leistungen	226 053	-	-	202 477	23 576	-
Krankenhilfe	68	68	-	-	-	-
Leistungen an Beschädigte	-	-	-	-	-	-
Leistungen an Hinterbliebene	68	68	-	-	-	-
Hilfe zur Pflege	1 520 258	1 398 557	-	112 613	9 088	-
Leistungen an Beschädigte	198 546	109 316	-	89 230	-	-
Leistungen an Hinterbliebene	1 321 712	1 289 241	-	23 383	9 088	-
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts	17 295	3 908	-	2 628	10 759	-
Leistungen an Beschädigte	17 295	3 908	-	2 628	10 759	-
Leistungen an Hinterbliebene	-	-	-	-	-	-
Altenhilfe	3 080	3 080	-	-	-	-
Leistungen an Beschädigte	-	-	-	-	-	-
Leistungen an Hinterbliebene	3 080	3 080	-	-	-	-
Erziehungsbeihilfe	114 274	-	-	114 274	-	-
Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt	574 539	330 641	-	236 170	7 728	-
Leistungen an Beschädigte	243 401	8 760	-	226 913	7 728	-
Leistungen an Hinterbliebene	331 138	321 881	-	9 257	-	-
Erholungshilfe	1 725	1 444	-	281	-	-
Leistungen an Beschädigte	1 725	1 444	-	281	-	-
Leistungen an Hinterbliebene	-	-	-	-	-	-
Wohnungshilfe	4 209	317	-	3 582	310	-
Hilfen in besonderen Lebenslagen	12 883 642	7 076 754	-	3 301 634	2 505 254	-
Leistungen an Beschädigte	5 716 311	235 712	-	2 975 345	2 505 254	-
Leistungen an Hinterbliebene	7 167 331	6 841 042	-	326 289	-	-
Ausgaben im Inland zusammen	15 345 143	8 814 769	-	3 973 659	2 556 715	-
Ausgaben im Ausland zusammen	-	x	x	x	x	x
Insgesamt	15 345 143	x	x	x	x	x
<b>Einnahmen</b>						
Übergang und Überleitung von Ansprüchen, Erstattungsansprüche, Rückerstattungsan- sprüche, Auslagenerstattungen u. ä.	587 219	x	x	x	x	x
Tilgung und Zinsen von Darlehen	16 214	x	x	x	x	x
Einnahmen insgesamt	603 433	x	x	x	x	x

## Impressum

---

Herausgeber:  
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz  
Mainzer Straße 14-16  
56130 Bad Ems

Telefon: 02603 71-0  
Telefax: 02603 71-3150

E-Mail: [poststelle@statistik.rlp.de](mailto:poststelle@statistik.rlp.de)  
Internet: [www.statistik.rlp.de](http://www.statistik.rlp.de)

Kostenfreier Download im Internet: <https://www.statistik.rlp.de/de/publikationen/statistische-berichte/>

---

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz · Bad Ems · 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.